

Die Statuten



Beschlossen von der Vereins-
Hauptversammlung am **13. Juni 2022**

1170 Wien
Jörgerstraße 36
Tel. 01 406 91 20
www.mtvhernals.at
info@mtvhernals.at
ZVR 464280189

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „MTV Hernals“, der sich aus der Gründungsbezeichnung „Männer Turnverein Hernals“ im Jahre 1885 ableitet. Selbstverständlich stehen die Einrichtungen des MTV Hernals heute den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht und Geschlechtsidentität zur Verfügung.
- 1.2. Der MTV Hernals hat seinen Sitz in 1170 Wien, Jörgerstraße 36. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien und kann bei Bedarf ausgeweitet werden.
- 1.3. Der MTV Hernals gehört dem Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ) und dem Österreichischen Turnerbund (ÖTB) in freiwilliger Mitgliedschaft an. Weiters kann der MTV Hernals Mitglied bei Sport-Fachverbänden und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen sein.

2. Zweck des Vereines

- 2.1. Der MTV Hernals ist ein gemeinnütziger Verein; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Seine Ziele sind:
- 2.2. Die Betätigung und Ausbildung seiner Mitglieder im Sinne des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportes, insbesondere im Turnsport.

- 2.3. Schaffung und Erhaltung von Sportstätten sowie der erforderlichen Geräte zur Ermöglichung sportlicher Betätigung.
- 2.4. Veranstaltung von Turnstunden, Trainingseinheiten, Bewegungsaktivitäten, Wettkämpfen und öffentlichen Vorführungen.
- 2.5. Teilnahme an Wettkämpfen sowie an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im/für den Sport.
- 2.6. Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte, Reisen, Wanderungen u.dgl.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Als ideelle Mittel des MTV Hernals dienen die unter 2.2 bis 2.6 angeführten Tätigkeiten sowie Informationsmaßnahmen für die Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch die Vermietung von Sportstätten und Liegenschaften, die Reinerträge aus Veranstaltungen sowie durch Spenden, Sammlungen, Subventionen und Einnahmen aus Werbung aufgebracht; dazu kommt die ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsangehörigen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des MTV Hernals gliedern sich in ordentliche, unterstützende, jugendliche und Ehrenmitglieder sowie Vereinsangehörige (außerordentliche Mitglieder).

- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den von der Hauptversammlung bestimmten Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder leisten.
- 4.3. Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den von der Hauptversammlung bestimmten Mindestbeitrag für unterstützende Mitglieder leisten.
- 4.4. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die den von der Hauptversammlung bestimmten Mindestbeitrag für jugendliche Mitglieder leisten.
- 4.5. Ehrenmitglieder sind von der Hauptversammlung für besondere Verdienste um den Verein ernannte Mitglieder; sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4.6. Vereinsangehörige sind außerordentliche Mitglieder, deren Vereinsaktivität auf den Tennisbetrieb beschränkt ist und die sich verpflichten, die vom Turnrat festgesetzte Platzgebühr zu entrichten und die Platzordnung einzuhalten.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die ordentliche Mitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft und die Vereinsangehörigkeit stehen allen Personen offen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahmewerberin erklärt sich durch das vollständige und wahrheitsgemäße Ausfüllen und Absenden des Online-Anmeldeformulars und der Zahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages mit den Statuten einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung selbiger.
- 5.2. Die Jugendmitgliedschaft steht allen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres offen. Die gesetzliche Vertreterin der Aufnahmewerberin erklärt sich durch das vollständige und wahrheitsgemäße Ausfüllen und Absenden des Online-Anmeldeformulars und der Zahlung des jeweils

gültigen Mitgliedsbeitrages mit den Statuten einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung selbiger.

- 5.3 Vereinsangehörigkeit steht allen Personen offen, die sich verpflichten, die vom Turnrat festgesetzte Platzgebühr zu entrichten und die Platzordnung einzuhalten.
- 5.4. Über die Aufnahme von ordentlichen, jugendlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Turnrat (Vereinsvorstand). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht möglich.
- 5.5. Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 5.6. Über den Eintritt von Tennisspielerinnen als Vereinsangehörige entscheidet die Obfrau im Einvernehmen mit der Turnwartin und der Tennisfachwartin nach Maßgabe der verfügbaren Spielzeiten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft sowie die Vereinsangehörigkeit enden durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen; er ist jedoch dem Turnrat schriftlich bekannt zu geben. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.
- 6.3. Die Vereinsangehörigkeit endet auch durch Nichtzahlung der vom Turnrat beschlossenen Tennisbeiträge für das laufende Kalenderjahr bis 31. März.

- 6.4. Der Turnrat kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Turnrat wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen schweren Verstoßes gegen die Ethik- und Verhaltensregeln verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht gemäß Punkt 15 dieser Statuten zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung aus wichtigen Gründen über Antrag des Turnrats beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des MTV Hernalts in Anspruch zu nehmen.
- 7.2. Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht die Teilnahme an der Hauptversammlung, das aktive und das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung zu. Das Stimmrecht ist ausschließlich persönlich wahrzunehmen und kann nicht an Vertreterinnen weitergegeben werden oder in schriftlicher Form eingebracht werden.
- 7.3. Den jugendlichen Mitgliedern und den Vereinsangehörigen der Tennisgruppe steht das Recht der Inanspruchnahme der für diese Gruppen bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Platzordnung zu.
- 7.4. Die Mitglieder und die Vereinsangehörigen sind verpflichtet, die Statuten des MTV Hernalts, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrats,

insbesondere die Platzordnung, einzuhalten und die von der Hauptversammlung festgelegten Beiträge bzw. die vom Turnrat beschlossenen Platzgebühren pünktlich zu bezahlen und die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

- 7.5. Die Mitgliedschaft im MTV Hernals erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.6. Der MTV Hernals schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, für Sachbeschädigungen, Diebstähle und Verluste sowie gegen Dritte aus.
- 7.7. Mitglieder und Vereinsangehörige nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass ihre personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, fallweise Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigte(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Tarifklasse/Sparte, Zahlungsstatus, eventuell Funktion) auf vertraglicher Grundlage (Mitgliedschaft) innerhalb des MTV Hernals elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind: sportliche, organisatorische und fachliche Administration und finanzielle Abwicklung, Mitgliederverwaltung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen, Informationen zu Veranstaltungen, zur gewählten Sparte/Sportart bzw. der belegten Übungseinheit und Einladungen.
- 7.8. Mitglieder und Vereinsangehörige nehmen weiters zur Kenntnis und stimmen zu, dass sie im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft und sportlichen Aktivität im MTV Hernals gefilmt, fotografiert und/oder tonaufgezeichnet werden und sich daraus für sie keine Rechte ableiten. Darüber hinaus stimmen Mitglieder und Vereinsangehörige zu, dass diese o.a. Filme, Fotos und/oder Tonaufnahmen vom MTV Hernals für sie entgeltfrei zur beliebigen Live- oder beliebig zeitversetzten Veröffentlichung mit oder ohne Namensnennung verwendet sowie an Sportverbände, Wettkampfveranstalterinnen, kooperierende Medien und Partnerinnen unbefristet weitergegeben und von diesen ohne zeitliche Beschränkung gespeichert sowie mit oder ohne Namensnennung veröffentlicht werden können.

7.9. Mitglieder und Vereinsangehörige nehmen ebenfalls zur Kenntnis und stimmen zu, dass im Falle ihrer Anmeldung zur / Teilnahme an Wettkämpfen oder Kursen eine Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die jeweilige Veranstalterin sowie an Sportverbände zur Abwicklung dieser Wettkämpfe oder Kurse ggf. erforderlich sein kann – und die Empfängerinnen diese Daten auch weitergeben und veröffentlichen dürfen. Ebenfalls stimmen Mitglieder und Vereinsangehörige zu, dass sie im Fall ihrer Teilnahme an Wettkämpfen verpflichtet sind, alle dafür geltenden Bestimmungen und Regelwerke verbindlich einzuhalten.

8. Werte, Ethik- und Verhaltensregeln

- 8.1. Der MTV Hernals, seine Mitglieder und Vereinsangehörigen respektieren die Würde aller Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung. Diskriminierung jeglicher Art wird entgegengewirkt.
- 8.2. Der MTV Hernals, seine Mitglieder und Vereinsangehörigen leben soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen. Das Interesse jeder Einzelnen, ihrer Gesundheit und ihr Wohlbefinden wird über die Interessen und Erfolgsziele des Vereins gestellt. Maßnahmen werden dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der betreffenden Personen angepasst.
- 8.3. Der MTV Hernals, seine Mitglieder und Vereinsangehörigen unterstützen Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit. Sie handeln pädagogisch verantwortlich und fördern die Selbstbestimmung. Personen werden in Entscheidungen eingebunden, von denen sie persönlich betroffen sind. Bei Minderjährigen werden die Interessen ihrer Erziehungsberechtigten berücksichtigt und jedenfalls mit einbezogen.

- 8.4. Der MTV Hernal, seine Mitglieder und Vereinsangehörigen wahren jederzeit den Schutz der Privatsphäre (beim Umkleiden, Duschen, bei auswärtigen Übernachtungen etc.).
- 8.5. Der MTV Hernal, seine Mitglieder und Vereinsangehörigen fordern und fördern Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen. Im Falle von Interessenskonflikten werden die beteiligten Personen informiert und die Sachverhalte offengelegt.
- 8.6. Der MTV Hernal, seine Mitglieder und Vereinsangehörigen treten aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation strikt ab.
- 8.7. Der MTV Hernal, seine Mitglieder und Vereinsangehörigen unterbinden jegliche Form von Gewalt und Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, verbaler oder sexualisierter Art sind. Die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz werden geachtet. Bei Konflikten wird für offene und gerechte Lösungen gesorgt.
- 8.8. Der MTV Hernal, seine Mitglieder und Vereinsangehörigen lehnen Doping ab und befolgen alle österreichischen wie internationalen Anti-Doping-Regelungen jederzeit.

9. Vereinsorgane

- 9.1. Organe des MTV Hernal sind: Die Hauptversammlung, der Turnrat (Vereinsvorstand) und die Rechnungsprüferinnen.

10. Hauptversammlung

- 10.1. Die ordentliche Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung iS des VereinsG 2002 und hat alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres stattzufinden.
- 10.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, nachdem wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Rechnungsprüferin oder der Turnrat dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung gefordert hat; diese außerordentliche Hauptversammlung hat binnen vier Wochen ab dem Verlangen stattzufinden.
- 10.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (durch Aushang oder spezielle Benachrichtigung) einzuladen.
- 10.4. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:
- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Entlastung des Turnrates.
 - c. Wahl des Turnrates und der Rechnungsprüferinnen.
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e. Änderung der Statuten des Vereines.
 - f. Zuerkennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - g. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein.
 - h. Auflösung des Vereines.

10.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, erfolgen alle Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Obfrau.

11. Der Turnrat (Vereinsvorstand)

11.1. Der Turnrat besteht aus wenigstens fünf, höchstens jedoch aus zehn Mitgliedern.

11.2. Werden fünf Mitglieder bestellt, sind diese

- a. die Obfrau,
- b. die Obfraustellvertreterin,
- c. die Turnwartin (sportliche Leiterin),
- d. die Säckelwartin (Finanzreferentin) und
- e. die Schriftwartin (Schriftführerin).

11.3. Zusätzlich können für die Turnwartin, die Säckelwartin und die Schriftwartin je eine Stellvertreterin sowie eine Jugendwartin und deren Stellvertretung bestellt werden.

11.4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre, sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl in der Jahreshauptversammlung im übernächsten Jahr, bei vom Turnrat gemäß Punkt 11.5 aufgenommenen Mitgliedern gleichzeitig mit der Amtsdauer der anderen Mitglieder des Turnrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Turnrat ist persönlich auszuüben.

- 11.5. Der von der Hauptversammlung gewählte Turnrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder bei Bedarf wegen einer Vermehrung der Vereinsgeschäfte das Recht, ein wählbares Ersatzmitglied bzw. ein weiteres wählbares Mitglied in den Turnrat aufzunehmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.
- 11.6. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8. Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, führt das am längsten dem Verein angehörende Turnratsmitglied den Vorsitz. Bei Gleichrangigkeit obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Turnratsmitglied oder jenem Turnratsmitglied, das die übrigen Turnratsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.9. Die Turnratssitzungen sind jeweils nach Maßgabe der anfallenden Geschäftsfälle einzuberufen, sie haben jedoch wenigstens einmal vierteljährlich stattzufinden. Die Turnratsitzungen werden von der Obfrau einberufen. Im Fall ihrer Verhinderung gilt die Vertretungsregel der Vorsitzführung.

12. Aufgaben des Turnrates und einzelner Mitglieder

- 12.1. Dem Turnrat obliegt die Leitung des MTV Hernalts. Er ist das Leitungsorgan iS des VereinsG 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des MTV Hernalts entsprechenden Rechnungswesens sowie Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - c. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, die Erstellung eines Wahlvorschlages,
 - d. die Obsorge für den Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse,
 - e. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Anträge auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g. Festlegung der Platzgebühren für die Vereinsangehörigen.
- 12.2. Der Obfrau obliegt die Leitung des MTV Hernalts und sie vertritt den Verein nach außen. Sie zeichnet in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit der Säckelwartin, in allen anderen Angelegenheiten gemeinsam mit der Schriftwartin. Die Obfrau führt den Vorsitz im Turnrat und der Hauptversammlung.
- 12.3. Die Obfraustellvertreterin übernimmt im Falle der Verhinderung der Obfrau deren Rechte und Pflichten.
- 12.4. Die Schriftwartin leitet den Schriftverkehr des MTV Hernalts. Insbesondere ist sie für die Niederschriften der Turnratssitzungen und der Hauptversammlungen verantwortlich. Zur Gültigkeit der Niederschriften und der sonstigen Schriftstücke ist die Gegenzeichnung durch die Obfrau erforderlich.

- 12.5. Die Säckelwartin führt die Kassengeschäfte des MTV Hernals und sorgt für die Rechnungsführung. Zur Gültigkeit von vermögenswerten Dispositionen des Vereines ist neben der Unterschrift der Säckelwartin diejenige der Obfrau erforderlich.
- 12.6. Der Turnwartin obliegt die Verantwortung für den Vereinsbetrieb auf den Sportstätten, die Leitung des gesamten Sportbetriebes sowie die Bestellung und Abberufung von Fachwärtinnen.
- 12.7. Rechtsgeschäfte zwischen Turnratsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Turnrats.

13. Rechnungsprüfung

- 13.1. Zur Ausübung der Kontrolle werden zwei ordentliche Mitglieder von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren als Rechnungsprüferinnen gewählt. Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Turnrates sein. Sie können jedoch beratend an den Sitzungen des Turnrates teilnehmen.
- 13.2. Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des MTV Hernals im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Turnrat hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Turnrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 13.3. Die Rechnungsprüferinnen berichten der Hauptversammlung über die durchgeführte Überprüfung und beantragen die Entlastung des Turnrates oder deren Verweigerung.

14. Fachwartinnen

14.1. Den Fachwartinnen obliegen turnerische, gesellschaftliche und damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten für die vom Turnrat beschlossenen Maßnahmen unter besonderer Bedachtnahme auf die Erfordernisse der einzelnen Sparten.

15. Schiedsgericht

15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung iS des VereinsG 2002.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Turnrat ein Vereinsmitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Diese wählen binnen acht Tagen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Vereinsauflösung

16.1. Die freiwillige Auflösung des MTV Hernals kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen.

16.3. Bei Auflösung des MTV Hernals oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks geht das verbleibende Vereinsvermögen auf den Österreichischen Turnerbund oder eine vergleichbare Organisation iS der §§ 34ff BAO über, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der MTV Hernals verfolgt. Für eine Änderung dieser Bestimmung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

+ + + + +